

Antrag 1 des Präsidiums

Änderung der Satzung §3 Gemeinnützigkeit

Alter Text:

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der HTTV verfolgt auch selbst unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Tätigkeit des HTTV erfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der HTTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HTTV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des HTTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, die selbst nicht als unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sind, erhalten keine finanzielle oder beratende Unterstützung vom HTTV.

Neuer Text:

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der HTTV verfolgt auch selbst unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Tätigkeit des HTTV erfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der HTTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HTTV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des HTTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, die selbst nicht als unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sind, erhalten keine finanzielle oder beratende Unterstützung vom HTTV. **Auf Beschluss des Präsidiums darf der Verband Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.**

Begründung:

Notwendige Anpassung der Satzung aufgrund der Neuformulierung des §3 Ziffer 26a EStG.

für das Präsidium

Henning Hinsch

Abstimmung: einstimmig angenommen

Antrag 2 des Präsidiums

Änderung der Satzung §5 Ziffer 3 Erwerb der Verbandsmitgliedschaft

Alter Text:

§ 5 Ziffer 3 Erwerb der Verbandsmitgliedschaft

- (3) Die Verbandsmitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und beginnt unabhängig von sonstigen Fristen zum Beginn des nachfolgenden Monats. Über den Antrag entscheidet das Präsidium innerhalb von drei Monaten nach Zugang. Gegen einen ablehnenden Beschluss ist die Anrufung des Verbandsgerichtes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang möglich.

Neuer Text:

§ 5 Ziffer 3 Erwerb der Verbandsmitgliedschaft

- (3) Die Verbandsmitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und beginnt unabhängig von sonstigen Fristen zum Beginn des nachfolgenden Monats **vorläufig, bis das Präsidium über den Antrag entschieden hat.** Über den Antrag entscheidet das Präsidium innerhalb von drei Monaten nach Zugang. Gegen einen ablehnenden Beschluss ist die Anrufung des Verbandsgerichtes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang möglich.

Begründung:

Notwendige Klarstellung des § 5 Ziffer 3 der Satzung.

für das Präsidium

Henning Hinsch

Abstimmung: einstimmig angenommen

Antrag 3 des Präsidiums

Änderung der Satzung §6 Ziffer 3 Beendigung der Verbandsmitgliedschaft

Alter Text:

§ 6 Ziffer 3 Beendigung der Verbandsmitgliedschaft

- (3) Ein Verbandsmitglied, kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es
- (a) die Satzung des HTTV oder übergeordneter Organisationen grob missachtet oder
 - (b) seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung sechs Monate ab Fälligkeit nicht nachkommt oder
 - (c) das Ansehen oder die Interessen des HTTV schwer schädigt.

Gegen den Beschluss des Präsidiums ist die Anrufung des Verbandsgerichtes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang möglich.

Neuer Text:

§ 6 Ziffer 3 Beendigung der Verbandsmitgliedschaft

- (3) Ein Verbandsmitglied, kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es
- (a) die Satzung des HTTV oder übergeordneter Organisationen grob missachtet oder
 - (b) seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung sechs Monate ab Fälligkeit nicht nachkommt oder
 - (c) das Ansehen oder die Interessen des HTTV schwer schädigt.

Vor dem Beschluss des Ausschlusses ist das betroffene Verbandsmitglied anzuhören. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist die Anrufung des Verbandsgerichtes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang möglich.

Begründung:

Aufgrund von rechtsstaatlichen Grundsätzen hat das betroffene Verbandsmitglied vor dem Ausschluss einen Anspruch gehört zu werden.

für das Präsidium

Henning Hinsch

Abstimmung: einstimmig angenommen

Antrag 4 des Präsidiums

Änderung der Satzung §11 Ziffer 3 und neu Ziffer 4 Verbandstag

Alter Text:

§ 11 Verbandstag

- (3) Ein Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Ein ordentlicher Verbandstag findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Beschluss des Präsidiums, des Vorstandes oder vom Präsidium dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller möglichen Stimmen unter Vorlage einer Tagesordnung und unter Angabe von Gründen verlangt.

Neuer Text:

§ 11 Verbandstag

- (3) Ein Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Ein ordentlicher Verbandstag findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. **Ein Verbandstag wird im amtlichen Mitteilungsmedium mindestens sechs Wochen vorher angekündigt und muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.** Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Beschluss des Präsidiums, des Vorstandes oder vom Präsidium dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller möglichen Stimmen unter Vorlage einer Tagesordnung und unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) **Anträge zum Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung auf der Geschäftsstelle des HTTP in vervielfältigbarer Form eingegangen sein. Zulässige Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden und mit der Einberufung versandt werden. Nicht fristgemäß eingehende Anträge sind als unzulässige Anträge zu werten.**

Begründung:

Notwendige Änderung aufgrund des §32 BGB.

für das Präsidium

Henning Hinsch

Abstimmung: einstimmig angenommen

Antrag 5 des Präsidiums

Änderung der Satzung §23 Fachausschüsse

Bisheriger Text:

§ 23 Fachausschüsse

- (1) Die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Präsidiums und des Vorstandes, die Wahrnehmung des laufenden Geschäfts und die Durchführung übertragener Aufgaben wird durch Fachausschüsse wahrgenommen. Fachausschüsse des HTTV sind:
- (a) Sportausschuss,
 - (b) Jugendausschuss,
 - (c) Seniorenausschuss,
 - (d) Schiedsrichterausschuss,
 - (e) Spielausschuss,
 - (f) Ausschuss für Schul- und Breitensport,
 - (g) Ausschuss für Aus- und Fortbildung,
 - (h) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Mitglieder

Neuer Text:

§ 23 Fachausschüsse

- (1) Die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Präsidiums und des Vorstandes, die Wahrnehmung des laufenden Geschäfts und die Durchführung übertragener Aufgaben wird durch Fachausschüsse wahrgenommen. Fachausschüsse des HTTV sind:
- (a) Sportausschuss,
 - (b) Jugendausschuss,
 - (c) Seniorenausschuss,
 - (d) Schiedsrichterausschuss,
 - (e) Spielausschuss,
 - (f) **Ausschuss für Schulsport**
 - (g) **Ausschuss für Breitensport**
 - (h) Ausschuss für Aus- und Fortbildung
 - (i) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Mitglieder

Begründung:

Das Präsidium hält es für notwendig, den bisherigen Ausschuss Breiten- und Schulsport, in einen Ausschuss für Schulsport und einen Ausschuss für Breitensport zu trennen. Nähere Erläuterungen werden auf dem Verbandstag gegeben.

für das Präsidium

Henning Hinsch

Abstimmung: einstimmig angenommen

Antrag 6 des Präsidiums

Änderung der Satzung §29 Schul- und Breitensport

Bisheriger Text:

§ 29

Ausschuss Schul- und Breitensport

- (1) Der Ausschuss für Schul- und Breitensport soll aus dem Schul- und Breitensportbeauftragten als Ausschussvorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.
- (2) Der Ausschuss für Schul- und Breitensports ist zuständig für den breitensportlich organisierten Tischtennissport
- (3) Der Ausschuss für Schul- und Breitensport beschließt zusätzlich über Angelegenheiten, die mit Mitteln der Hamburger Sportjugend oder der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden, soweit die Eigenfinanzierung gesichert ist, im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.

Neuer Text:

§ 29

Ausschuss Schulsport

- (1) Der Ausschuss für Schulsport soll aus dem Schulsportbeauftragten als Ausschussvorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.**
- (2) Der Ausschuss für Schulsport ist zuständig für die gesamte Abwicklung von Schulsportprojekten.**
- (3) Der Ausschuss für Schulsport beschließt zusätzlich über Angelegenheiten, die mit Mitteln der Hamburger Sportjugend oder der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden, soweit die Eigenfinanzierung gesichert ist, im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.**

Begründung:

Notwendige Anpassung aufgrund der Änderung des §23 der Satzung.

für das Präsidium

Henning Hinsch

Abstimmung: einstimmig angenommen

Antrag 7 des Präsidiums

Einfügung §29a in die Satzung Breitensport

Neuer Text

§ 29a

Ausschuss für Breitensport

- (1) Der Ausschuss für Breitensport soll aus dem Breitensportbeauftragten als Ausschussvorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.**
- (2) Der Ausschuss für Breitensport ist zuständig für den breitensportlich organisierten Tischtennissport.**
- (3) Der Ausschuss für Breitensport beschließt zusätzlich über Angelegenheiten, die mit Mitteln der Hamburger Sportjugend oder der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden, soweit die Eigenfinanzierung gesichert ist, im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.**

Begründung:

Notwendige Anpassung aufgrund der Änderung des §23 der Satzung.

für das Präsidium

Henning Hinsch

Abstimmung: einstimmig angenommen

Antrag 8 des Präsidiums

Änderung Satzung §34 Wahlen

Alter Text:

§ 34

Wahlen durch den Verbandstag

.....

Der Verbandstag wählt in ungeraden Jahren

- (a) zwei Beisitzer für das Verbandsgerichtes,
- (b) den Vorsitzenden des Verbandsberufungsgerichtes,
- (c) den Vorsitzenden des Ehrenrates,
- (d) den Lehrwart,
- (e) zwei Revisoren,
- (f) zwei Ersatzbeisitzer für das Verbandsgerichtsgericht,
- (g) einen Ersatzbeisitzer für das Verbandsberufungsgericht,
- (h) den Breiten- und Schulsportwart
- (i) den Seniorenbeauftragten

Neuer Text:

§ 34

Wahlen durch den Verbandstag

.....

Der Verbandstag wählt in ungeraden Jahren

- (a) zwei Beisitzer für das Verbandsgerichtes,
- (b) den Vorsitzenden des Verbandsberufungsgerichtes,
- (c) den Vorsitzenden des Ehrenrates,
- (d) den Lehrwart,
- (e) zwei Revisoren,
- (f) zwei Ersatzbeisitzer für das Verbandsgerichtsgericht,
- (g) einen Ersatzbeisitzer für das Verbandsberufungsgericht,
- (h) **den Breitensportwart**
- (i) **den Schulsportwart**
- (j) den Seniorenbeauftragten

Begründung:

Notwendige Anpassung aufgrund der Änderung des §23 der Satzung.

für das Präsidium

Henning Hinsch

Abstimmung: einstimmig angenommen

Antrag 9 des Präsidiums

Änderung der Satzung §38 Ziffer 3 Anträge und Abstimmungen

Alter Text:

§ 38 Anträge und Abstimmungen

- (3) Dringlichkeitsanträge an den Verbandstag und an Mitwirkungsorgane sind möglich. Die Dringlichkeitsanträge müssen dem Präsidium vor Beginn der Sitzung vorliegen und die Dringlichkeit muss beim Verbands- und Jugendtag schriftlich begründet sein. Die Feststellung der Dringlichkeit bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des HTTV können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.

Neuer Text:

§ 38 Anträge und Abstimmungen

- (3) Dringlichkeitsanträge an den Verbandstag und an Mitwirkungsorgane sind möglich. Die Dringlichkeitsanträge müssen dem Präsidium vor Beginn der Sitzung vorliegen **und dürfen nur behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht. Die Dringlichkeit muss schriftlich begründet vorliegen.** Die Feststellung der Dringlichkeit bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des HTTV können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.

Begründung:

Notwendige Änderung aufgrund des §32 BGB.

für das Präsidium

Henning Hirsch

Abstimmung: einstimmig angenommen

Antrag 10 des Präsidiums

Änderung der Satzung §45 Ziffer 3 Auflösung des HTTV

Alter Text:

§ 45

Auflösung des Verbandes

- (3) Im Falle der Auflösung des HTTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den HSB mit der Auflage, das Vermögen nur für die vom HTTV bisher durchgeführten oder angestrebten Zwecke zu verwenden.

Neuer Text:

§ 45

Auflösung des Verbandes

- (3) Im Falle der Auflösung **oder Aufhebung** des HTTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den HSB mit der Auflage, das Vermögen nur für die vom HTTV bisher durchgeführten oder angestrebten Zwecke zu verwenden.

Begründung:

Notwendige Änderung, die von den Finanzämtern gefordert wird.

für das Präsidium

Henning Hinsch

Abstimmung: einstimmig angenommen

Antrag 11 des Präsidiums

Änderung der EDB A 2 Spielregeln

Alter Text:

A 2 Spielregeln

Die zuständigen Gremien und berechtigte Verbandsmitarbeiter des HTTV sind ohne Rücksicht auf Fristen berechtigt und verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die eine sportlich einwandfreie, keinen Spieler oder keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der offiziellen Veranstaltungen gewährleisten oder wiederherstellen.

Neuer Text:

A 2 Spielregeln

A 2.1 Die zuständigen Gremien und berechtigte Verbandsmitarbeiter des HTTV sind ohne Rücksicht auf Fristen berechtigt und verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die eine sportlich einwandfreie, keinen Spieler oder keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der offiziellen Veranstaltungen gewährleisten oder wiederherstellen.

A 2.2 Bei allen vom HTTV organisierten Veranstaltungen (Punktspiele, Pokalspiele, Turniere) ist den Aktiven, Betreuern und Veranstaltungsorganisatoren das Rauchen und der Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raumes, in dem der Wettbewerb stattfindet, untersagt.

Begründung:

Bei Punkt- und Pokalspielen sowie bei Verbandsveranstaltungen soll entsprechend der „dringenden Empfehlung“ gemäß A 2 WO des DTTB der Alkoholgenuß unterbunden werden. Diese Umsetzung der WO-Bestimmung resultiert insbesondere aus dem grundsätzlichen Alkoholverbot in Hamburger Schulturnhallen und dem häufigen Einsatz von Jugendlichen bei Erwachsenenpunktspielen und –turnieren. Das Rauchverbot in den Sporthallen wird bereits fast überall eingehalten und ist somit gängige Praxis.

A 2 WO lautet:

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, das Rauchen und den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raumes, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen im Schüler und Jugendbereich.

für das Präsidium

Henning Hinsch

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Antrag 12 des Präsidiums

Änderung der EDB G 3.7.2.2.1

Bisheriger Text:

Ein festgesetzter Punktspieltermin kann in allen Spielklassen mit Ausnahme der Hamburg-Liga der Damen und Herren sowie der Koppelspieltage der Leistungsklassen der Jugend- und Schülerspielklassen von den beteiligten Mannschaften einvernehmlich auf einen späteren Termin innerhalb von 4 Wochen (28 Tage) nach dem festgesetzten Punktspieltermin verlegt werden, spätestens aber in die letzte Spielwoche der Herbst- bzw. Frühjahrsspielzeit. Als letzte Spielwoche gilt diejenige Woche, in der im jeweiligen Punktspielplan der letzte Mannschaftskampf der betreffenden Staffel angesetzt ist.

Neuer Text:

Ein festgesetzter Punktspieltermin kann in allen Spielklassen mit Ausnahme der Hamburg-Liga der Damen und Herren sowie der Koppelspieltage der Leistungsklassen der Jugend- und Schülerspielklassen von den beteiligten Mannschaften **einvernehmlich auf einen späteren Termin nach dem festgesetzten Punktspieltermin verlegt werden, spätestens aber in die letzte Spielwoche der Herbst- bzw. Frühjahrsspielzeit. Als letzte Spielwoche gilt diejenige Woche, die im jeweiligen Rahmenterminplan als 11. bzw. 22. Punktspielwoche vermerkt ist. Eine Verlegung in die im Rahmenterminplan vorgesehene offizielle Nachholspielwoche ist nicht zulässig. Spielen Mannschaften eines Vereins in der gleichen Spielstaffel, ist eine Verlegung von Spielen dieser Mannschaften gegeneinander, nur maximal 28 Tage nach dem festgesetzten Punktspieltermin möglich.**

Begründung:

Dieser Antrag wurde auf dem Verbandstag 2009 zunächst für ein Jahr als Experimentierklausel (EDB H1) eingeführt.

Aufgrund der besonderen Umstände (Asbestschließungen, extremer Winter) in der Saison 2009/2010, konnten in der Saison keine Erkenntnisse gewonnen werden, ob diese Änderung positiv zu bewerten ist.

Aus diesem Grunde soll die beantragte Änderung in der Saison 2010/2011 nochmals als Experimentierklausel (EDB H1) eingeführt werden.

für das Präsidium

Henning Hinsch

Abstimmung: einstimmig angenommen

Antrag 13 des Präsidiums

Neueinfügung der EDB G 3.11

Neuer Text:

G 3.11 Tabellen

G 3.11.1 Für jede Staffel ist nach der Herbst- bzw. Frühjahrsspielzeit eine Tabelle bekanntzugeben. Bei Punktgleichheit entscheidet die Spieldifferenz über die Platzierung. Ist auch diese gleich, entscheiden die Spiele der betroffenen Mannschaften untereinander nach Punkt-, Spiel-, Satz- und ggf. Balldifferenz.

G 3.11.2 Muss eine Rangfolge zwischen Mannschaften aus Parallelstaffeln erstellt werden, entscheiden die Platzierung, die Punkt- und ggf. die Spieldifferenz. Ist auch diese gleich, entscheidet das Los

Begründung:

Bei der Neufassung der EDB in 2006 wurde diese Regelung nicht in die neue EDB übernommen.

für das Präsidium

Henning Hinsch

Abstimmung: einstimmig angenommen

Antrag 14 des Präsidiums

Änderung der EDB G 3.8.4 Spielberichte

Alter Text:

- G 3.8.4 Spielberichte
- G 3.8.4.1 Verantwortlich für das Ausfüllen und Versenden von Spielberichten an die Geschäftsstelle des HTTPV ist der Heimverein, nach Einleitung des Mahnverfahrens auch der Gastverein. Ein Spielbericht muss spätestens sieben Tage nach dem Punktspieltermin eingegangen sein. Für die Hamburg-Ligen gilt nachstehende Sonderregelung.
- G 3.8.4.2 Bei Punktspielen der Hamburg-Ligen hat der Heimverein dafür Sorge zu tragen, dass der Spielbericht am Samstag der laufenden Spielwoche bei der vom HTTPV benannten Stelle eingegangen ist.
- G 3.8.4.3 Ist ein Spielbericht nicht fristgemäß eingegangen, wird unverzüglich ein Mahnverfahren eingeleitet. Einer schriftlichen Mahnung ist eine entsprechende Veröffentlichung des HTTPV gleichzusetzen. Das Mahnverfahren gilt als abgeschlossen, wenn der HTTPV auf die Rücknahme der Mahnung keinen unmittelbaren Einfluss mehr hat.
- G 3.8.4.4 I Ist der Spielbericht am 8. Tag nach Abgang der schriftlichen Mahnung oder bis zu dem in der Veröffentlichung des HTTPV genannten Zeitpunktes bei der Geschäftsstelle des HTTPV nicht eingegangen, wird das Punktspiel für beide Mannschaften als verloren gewertet. Diese Wertung gilt als Nichtantreten.
- G 3.8.4.5 Sämtliche Originale der Spielberichte einer Spielzeit sind bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) aufzubewahren.

Neuer Text:

- G 3.8.4 Spielberichte
- G 3.8.4.1 **Verantwortlich für das Ausfüllen des Spielberichts ist der Heimverein. Für das Versenden von Spielberichten an die Geschäftsstelle des HTTPV oder die Eingabe im Online-Service ist der Heimverein, nach Einleitung des Mahnverfahrens auch der Gastverein verantwortlich.** Ein Spielbericht muss spätestens sieben Tage nach dem Punktspieltermin eingegangen **bzw. eingegeben** sein. Für die Hamburg-Ligen gilt nachstehende Sonderregelung.
- G 3.8.4.2 Bei Punktspielen der Hamburg-Ligen hat der Heimverein dafür Sorge zu tragen, dass der Spielbericht am Samstag der laufenden Spielwoche

bei der vom HTTP benannten Stelle eingegangen ist **bzw. im Online-Service erfasst wurde.**

- G 3.8.4.3 Ist ein Spielbericht nicht fristgemäß eingegangen **oder im Online-Service erfasst worden,** wird unverzüglich ein Mahnverfahren eingeleitet. Einer schriftlichen Mahnung ist eine entsprechende Veröffentlichung des HTTP gleichzusetzen. Das Mahnverfahren gilt als abgeschlossen, wenn der HTTP auf die Rücknahme der Mahnung keinen unmittelbaren Einfluss mehr hat.
- G 3.8.4.4 I Ist der Spielbericht am 8. Tag nach Abgang der schriftlichen Mahnung oder bis zu dem in der Veröffentlichung des HTTP genannten Zeitpunkt bei der Geschäftsstelle des HTTP nicht eingegangen **oder im Online-Service erfasst worden,** wird das Punktspiel für beide Mannschaften als verloren gewertet. Diese Wertung gilt als Nichtantreten.
- G 3.8.4.5 Sämtliche Originale der Spielberichte einer Spielzeit sind bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) aufzubewahren.

Begründung:

Anpassung der EDB an die bestehenden Gegebenheiten.

für das Präsidium

Henning Hinsch

Abstimmung: einstimmig angenommen